

An die:

Höheren Naturschutzbehörden
- mit der Bitte um Information an die
relevanten Fachstellen

Unteren Naturschutzbehörden

Landschaftserhaltungsverbände
- über die LEL-Koordinierungsstelle

Nationalpark Schwarzwald

Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Biosphärengebiet Schwarzwald

Nachrichtlich:

LUBW - Abteilung 2

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Abteilung 5

- mit der Bitte um Information an den
nachgeordneten Bereich

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Abteilungen 2 und 5

- mit der Bitte um Information an die relevanten
Fachstellen

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Ministerium für Verkehr

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

LNW Baden-Württemberg e.V.

NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen: UM72-0123-356/9/1
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.11.2025

EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur: Wichtige Natura 2000-Schutzgüter im ersten Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)

Anlage:

Für BW relevante Lebensraumtypen und Arten im ersten NWP

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (W-VO) der Europäischen Union (EU) ist seit dem 18. August 2024 in Kraft und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie ist ein wichtiges Element der EU-Biodiversitätsstrategie 2030. Sie schafft einen verbindlichen Rahmen, um geschädigte Land- und Meeresökosysteme in der EU wieder zu verbessern und in einen guten Zustand zu bringen. Die W-VO ist eine Querschnittsaufgabe, die verschiedene Fachbereiche betrifft. Sie enthält klare Vorgaben für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Wasserwirtschaft und Städtebau. Die jeweils betroffenen Ressorts tragen die Verantwortung für die Durchführung der W-VO innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Mit Artikel 4 (*Wiederherstellung von Land- Küsten- und Süßwasserökosystemen*) legt die W-VO verbindliche und messbare Ziele für die Ergreifung von Maßnahmen für die Natura 2000-Schutzgüter fest. So muss Deutschland zum Beispiel bis 2030 Maßnahmen ergreifen, um 30 % der Lebensraumtypflächen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden (sogenannte C-Flächen) aufzuwerten. Bis 2040 soll dieser Anteil auf 60 % steigen und bis 2050 mindestens 90 % der C-Flächen abdecken, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Weiterhin müssen Lebensraumtypen mit einem Flächendefizit neu geschaffen werden. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen müssen bis 2030 für mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche ergriffen werden, die erforderlich ist, um bundesweit eine günstige Gesamtfläche zu erreichen. Bis 2040 muss dieser Anteil wiederum auf 60 % steigen und bis 2050 auf 90-100 % der erforderlichen Fläche. Zusätzlich ergreifen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 7 W-VO die erforderlichen Maßnahmen, um eine ausreichende Qualität und Quantität der Habitate der Arten, auch durch Neuschaffung, zu erreichen.

Die Ziele der W-VO richten sich zunächst an die einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Das zentrale Instrument für die Durchführung der W-VO in den Mitgliedstaaten sind die nationalen Wiederherstellungspläne (NWP). Alle Mitgliedstaaten müssen jeweils einen NWP erstellen. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) arbeitet derzeit am Entwurf des ersten NWP für Deutschland.

Verschiedene Bund-Länder Gremien aus den betroffenen Fachbereichen wie Landwirtschaft, Forst, Städtebau, Wasser und Naturschutz arbeiten dem BfN direkt zu. Deutschland muss der EU-Kommission am 1. September 2026 seinen NWP erstmals vorlegen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat eine [Online-Beteiligungsplattform](#) für den NWP eingerichtet, auf der bis Anfang Oktober 2025 erste Hinweise eingebracht werden konnten. Der finale Wiederherstellungsplan soll im September 2027 vorliegen. Eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Bund ist für Frühjahr 2026 geplant.

Der erste NWP wird voraussichtlich eine sehr hohe „Flughöhe“ haben. Für Artikel 4 sollen ausschließlich potentielle Suchräume für Maßnahmen auf Ebene der Landkreise (NUTS-3-Regionen; NUTS = *Nomenclature des unités territoriales statistiques*) dargestellt werden. Einzelne Maßnahmenflächen, beispielsweise auf Ebene von Flurstücken, sind nicht vorgesehen. Die Angaben zu den Lebensraumtypen und Habitaten im NWP beziehen sich zunächst ausschließlich auf Deutschland. Die Beiträge der einzelnen Bundesländer zur Erreichung der Ziele im NWP sind im NWP nicht aufgeführt. Sie werden noch zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt. Anschließend werden sie im Rahmen weiterer Umsetzungsplanungen der Länder festgelegt, die noch entwickelt werden müssen. In Baden-Württemberg gibt es bereits Ansätze, FFH-Schutzgüter landesweit koordiniert und entsprechend der regionalen Verantwortung gezielt zu fördern (Zielkonzeption, FFH-Mähwiesen Fahrplan), um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Auf diesem Vorgehen wird die Naturschutzverwaltung gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren aufbauen.

Ein Großteil der Angaben für Artikel 4 im NWP stammt aus den aktuellen Berichten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie oder baut auf den Erhaltungszustandsverbesserungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 (Pledges-Prozess) auf. Daher ist bereits jetzt ersichtlich, für welche Lebensraumtypen und Arten der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) sowie Vogelschutzrichtlinie (VRL) Baden-Württemberg im ersten NWP Maßnahmen ergreifen muss. Fest steht, dass Baden-Württemberg schon vieles leistet, was in die Erreichung der W-VO-Ziele „einzahlt“. Damit Deutschland die Ziele aus Artikel 4 erreicht, müssen wir auch in Baden-Württemberg gleichwohl die Anstrengungen intensivieren und schon jetzt möglichst gezielt vorgehen.

Wir bitten Sie daher darum, **schon jetzt gezielt Maßnahmen für die W-VO-Schutzgüter** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs **umzusetzen** und diese für Ihren Landkreis **zu dokumentieren**. Insbesondere die **Gesamtfläche der Maßnahmen für einzelne Schutzgüter** sind uns **wichtig, aufgeteilt in Neuschaffung und Verbesserung**. Außerdem bitten wir Sie, die **betreffenden Schutzgüter** in Planungen und Projekten sowie in Ihrer täglichen Arbeit **prioritär zu berücksichtigen**. Besonders die **landesweite Artenschutzoffensive (ASO)**, die **Umsetzung der**

Natura 2000-Managementpläne und der FFH-Mähwiesen Fahrplan 2030 sowie die Arbeiten rund um den Moorschutz und den Biotopverbund spielen eine sehr wichtige Rolle für die Erreichung der Ziele der W-VO. Eine detaillierte Auflistung der für die W-VO relevanten Schutzgüter entnehmen Sie bitte der **Tabelle in der Anlage** dieses Schreibens. Es geht dabei um 30 Vogelarten, 24 FFH-Lebensraumtypen und 10 FFH-Arten.

Der NWP adressiert für die Natura 2000-Schutzgüter im Wesentlichen zwei Maßnahmentypen. Die Aufwertung bestehender Lebensraumtypen- oder Habitat-Flächen der Arten sowie bei einigen Schutzgütern auch die Neuschaffung beziehungsweise Wiederherstellung von Flächen. Welche Maßnahme für welches Natura 2000-Schutzgut erforderlich ist, ist ebenfalls der Tabelle in der Anlage zu entnehmen. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Länder mittelfristig konkrete Flächenangaben zu den bis 2030 beabsichtigen Maßnahmen zur Erfüllung der NWP-Ziele an den Bund berichten müssen. Daher ist auch die Dokumentation sich in der Umsetzung befindlicher Maßnahmen sehr wichtig. Eine technische Unterstützung speziell für diese Aufgabe ist geplant. In der Zwischenzeit empfehlen wir Ihnen, das Natura-Schutzgut im Landschaftspflege-Informationssystem (LAIS) in den dortigen Bemerkungsfeldern aufzunehmen oder andere Dokumentationssysteme außerhalb von LAIS zu nutzen, z. B. eigene Exceltabellen.

Die W-VO hat ein wichtiges Ziel: Die Erhaltung der Lebensgrundlagen in der Europäischen Union. Sie bietet eine große Chance für den Naturschutz in unserem Land. Die Erreichung der Ziele der W-VO werden zusammen mit der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Naturschutzarbeit in den nächsten Jahrzehnten prägen. Bitte sehen Sie dieses Schreiben als einen ersten Schritt und Auftakt. Vor uns steht ein langfristiger Prozess, der sich noch im Aufbau befindet, und den wir gemeinsam durchlaufen werden. Lassen Sie uns diese Chance bitte nutzen und entschlossen handeln!

Für Ihr tagtägliches großes Engagement für die Erhaltung der biologischen Vielfalt möchte ich Ihnen herzlich danken. Ich bin sehr zuversichtlich, dass es uns gelingt, gemeinsam die mit der Umsetzung der W-VO verbundenen Chancen zu ergreifen und die Herausforderungen zu bewältigen! Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie regelmäßig informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber
Leitung der Abteilung Naturschutz

Anlage:

Für Baden-Württemberg relevante Lebensraumtypen und Arten im ersten NWP. Erforderliche Maßnahme: A= Aufwertung/Verbesserung der Qualität bestehender Flächen; N = Neuschaffung/Wiederherstellung von Lebensraumtyp-Flächen oder Habitat-Flächen der Arten

Art/Lebensraumtyp (LRT)	Erforderliche Maßnahme
Schwarzstorch	A
Krickente	A
Wiesenweihe	A
Wachtelkönig	A
Kiebitz	A, N
Bekassine	A
Lachmöwe	A
Flusseeschwalbe	A
Turteltaube	A
Ziegenmelker	A
Wiedehopf	A
Wendehals	A
Haubenlerche	A
Heidelerche	A
Feldlerche	A
Uferschwalbe	A
Rauchschwalbe	A
Wiesenpieper	A
Blaukehlchen	A
Drosselrohrsänger	A
Trauerschnäpper	A
Zippammer	A
Ortolan	A
Grauammer	A, N
Hausperling	A
Zitronenzeisig	A
Rebhuhn	A, N
Mehlschwalbe	A
Großer Brachvogel	A
Löffelente	A
Mopsfledermaus	A
Graues Langohr	A
Gelbbauchunke	A
Europäischer Laubfrosch	A
Huchen	A

Art/Lebensraumtyp (LRT)	Erforderliche Maßnahme
Zingel streber	A
Haarstrangwurzeleule	A, N
Zierliche Moosjungfer	A
Großer Eichenbock	A
Gelber Frauenschuh	A
Binnendünen mit Magerrasen (2330)	A, N
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer (3130)	A
Natürliche nährstoffreiche Seen (3150)	A
Dystrophe Seen (3160)	A
Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen (3240)	A, N
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)	A
Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation (3270)	A
Trockene Heiden (4030)	A
Felsenkirschen-Gebüsche (*40A0)	A
Buchsbaum-Gebüsche trockenwarmer Standorte (5110)	A
Wacholderheiden (5130)	A
Kalk-Pionierrasen (*6110)	A
Kalk-Magerrasen (6210)	A
Artenreiche Borstgrasrasen (*6230)	A
Pfeifengraswiesen (6410)	A, N
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)	A
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	A, N
Berg-Mähwiesen (6520)	A
Geschädigte Hochmoore (7120)	A
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)	A, N
Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (*7210)	A
Kalkreiche Niedermoores (7230)	A, N
Moorwälder (*91D0)	A, N